



Statuten

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Name, Sitz und Zweck | 2 |
| 1.1 | Name | 2 |
| 1.2 | Sitz..... | 2 |
| 1.3 | Zweck | 2 |
| 2 | Mitgliedschaft..... | 2 |
| 2.1 | Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen | 2 |
| 2.2 | Mitglieder des KZEV | 2 |
| 2.2.1 | Ordentliche Mitglieder..... | 3 |
| 2.2.2 | Provisorische Mitglieder | 3 |
| 2.2.3 | Aufnahme und Austritt der ordentlichen und provisorischen Mitglieder | 3 |
| 2.2.4 | Ehrenmitglieder | 3 |
| 2.2.5 | Ausschluss von Mitgliedern | 3 |
| 3 | Finanzen | 4 |
| 3.1 | Geschäftsjahr | 4 |
| 3.2 | Einnahmen | 4 |
| 3.3 | Buchführung | 4 |
| 4 | Organisation | 4 |
| 4.1 | Organe..... | 4 |
| 4.2 | Delegiertenversammlung..... | 5 |
| 4.2.1 | Zusammensetzung | 5 |
| 4.2.2 | Aufgaben | 5 |
| 4.2.3 | Einladung und Durchführung..... | 5 |
| 4.2.4 | Stimmrecht | 6 |
| 4.2.5 | Beschlussfassung..... | 6 |
| 4.2.6 | Teilnahmepflicht | 6 |
| 4.3 | Vorstand | 6 |
| 4.3.1 | Zusammensetzung | 6 |
| 4.3.2 | Ernennung und Konstituierung | 7 |
| 4.3.3 | Aufgaben | 7 |
| 4.3.4 | Vorstandssitzungen und Beschlussfassung | 7 |
| 4.4 | Revisoren | 8 |
| 4.4.1 | Zusammensetzung | 8 |
| 4.4.2 | Aufgaben | 8 |
| 5 | Statutenänderung und Auflösung des Vereins..... | 8 |
| 5.1 | Statutenänderungen | 8 |
| 5.2 | Auflösung des Vereins..... | 8 |
| 6 | Schlussbestimmungen..... | 8 |

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Kantonal-Zürcherischer Eislauf-Verband (KZEV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Sollte der amtierende Präsident seinen Wohnsitz nicht im Kanton Zürich haben oder diesen während seiner Amtszeit aus dem Kanton Zürich in einen anderen Kanton verlegen, so gilt der Wohnort des Vizepräsidenten als Sitz des Vereins.

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt den Eislaufsport in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Schnelllauf und Short Track, in den Kantonen Zürich und Schaffhausen zu fördern.

Gefördert werden soll sowohl der Breiten- als auch der Spitzensport.

Als Verband schliesst er die Eislaufvereine aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen zusammen und fördert deren Interessen.

Der Verein kann unter seinem Namen Wettkämpfe und andere Veranstaltungen organisieren und durchführen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

Der KZEV ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV), sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS) und somit deren Statuten und Reglementen verpflichtet.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann der KZEV anderen Vereinigungen beitreten.

2.2 Mitglieder des KZEV

Der KZEV kann folgende Mitglieder aufnehmen:

- Ordentliche Mitglieder
- Provisorische Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

2.2.1 Ordentliche Mitglieder

Eislaufvereine aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen, die ihrerseits dem Schweizer Eislauf-Verband (SEV) angehören, können als ordentliche Mitglieder in den KZEV aufgenommen werden.

2.2.2 Provisorische Mitglieder

Eislaufvereine aus den Kantonen Zürich und Schaffhausen, die beabsichtigen, dem Schweizer Eislauf-Verband (SEV) beizutreten, können für maximal 2 Jahre als provisorische Mitglieder in den KZEV aufgenommen werden. Sind solche Eislaufvereine nach zwei Jahren nicht Mitglieder des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV) geworden, so erlischt ihre Mitgliedschaft im KZEV automatisch. Auf schriftliches, begründetes Gesuch hin, kann der Vorstand die provisorische Mitgliedschaft um maximal 1 Jahr verlängern.

Provisorische Mitglieder haben dem KZEV dieselben Vereinsbeiträge zu bezahlen wie die ordentlichen Mitglieder. Sie werden zu den Delegiertenversammlung des KZEV eingeladen, sind darin jedoch nicht stimmberechtigt.

Provisorische Mitglieder haben keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen des KZEV.

2.2.3 Aufnahme und Austritt der ordentlichen und provisorischen Mitglieder

Für die Aufnahme als ordentliches oder provisorisches Mitglied ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand des KZEV zu richten. Diesem Gesuch sind das Gründungsprotokoll, sowie die Vereinsstatuten beizulegen. Der Vorstand prüft das Gesuch und verlangt allfällige Ergänzungen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung.

Ordentliche und provisorische Mitglieder können nur auf Ende des Vereinsjahres, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, ihren Austritt aus dem KZEV erklären. Dabei haben sie eine Kündigungsfrist vom mindestens 3 Monaten zu beachten.

2.2.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch ihre sportlichen Leistungen oder durch ihren anderweitigen Einsatz besonders für den Eislaufsport eingesetzt haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des KZEV ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragspflichten befreit.

Sie werden zu den Delegiertenversammlung des KZEV eingeladen, haben dort jedoch keinerlei Stimmrecht.

2.2.5 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem KZEV auszuschliessen, wenn diese:

- die Statuten und Reglemente des KZEV oder des SEV, sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe dieser beiden Verbände missachten;
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KZEV trotz Mahnung nicht nachkommen;

- den Interessen des Eislafsportes oder der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic zuwiderhandeln.

Der Vorstand teilt seinen Entscheid dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief mit. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Vorstand einen schriftlichen, begründeten Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einreichen. Einem allfälligen Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

3 Finanzen

3.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt und dauert 12 Monate (Übergangsregelungen vorbehalten).

3.2 Einnahmen

Die Einnahmen des KZEV bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, die alljährlich durch die Delegiertenversammlung festzulegen sind;
- den Subventionsbeiträgen des Zürcher Kantonalverbandes für Sport, wobei die Mitgliedervereine aus dem Kanton Schaffhausen an diesen Beiträgen nicht beteiligt sind;
- den Subventionsbeiträgen J & S, für vom KZEV durchgeführte Kadertrainings;
- Einnahmen aus vom KZEV durchgeführten Kursen und Veranstaltungen;
- Einnahmen aus Vermietung des Wertungsequipments;
- Einnahmen aus Spenden oder anderen Zuwendungen;
- weiteren Einnahmen und Zuwendungen aller Art.

3.3 Buchführung

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er hat der ordentlichen Delegiertenversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung kommen nicht zur Anwendung.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des KZEV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

4.2 Delegiertenversammlung

4.2.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KZEV. Sie setzt sich aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen. Jedes ordentliche Mitglied ist befugt, mit maximal zwei Delegierten an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Bietet ein ordentliches Mitglied regelmässige Trainings in mehr als zwei Sparten des Eislauports an, so kann dieses Mitglied für jede von ihm angebotene Sparte einen Delegierten bestellen.

Der Vorstand lädt auch die Ehrenmitglieder, sowie die provisorischen Mitglieder (mit maximal 2 Delegierten) zu den Delegiertenversammlungen ein.

4.2.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

- Abnahme der Jahresberichte (Präsidium und Technische Kommissionen)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Aufnahme von ordentlichen und provisorischen Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über den Beitritt zu anderen Vereinigungen
- Beschluss über Anträge, die vom Vorstand oder Mitgliedern an die Delegiertenversammlung gestellt werden
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

4.2.3 Einladung und Durchführung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt einberufen werden. Verlangen die Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, so haben sie ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Gesuches die Einladung für die Delegiertenversammlung zu versenden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Sie kann durch uneingeschriebenen Brief oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Anträge an die Delegiertenversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Jeder Antrag an die Delegiertenversammlung ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Tagespräsidenten geleitet.

4.2.4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des KZEV. Den provisorischen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder bemisst sich nach der Anzahl, der dem SEV gemeldeten Aktivmitglieder, wie folgt:

| | | | | |
|-----|-----|-----|------------|-----------|
| 1 | bis | 100 | Mitglieder | 1 Stimme |
| 101 | bis | 200 | Mitglieder | 2 Stimmen |
| 201 | bis | 300 | Mitglieder | 3 Stimmen |

usw.

4.2.5 Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Die schriftliche Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleichgestellt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen somit nicht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Für nachstehende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen somit als Ablehnung bzw. Nein-Stimmen), die zugleich 2/3 der ordentlichen Mitglieder ausmachen:

- Gutheissung eines Rekurses gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

4.2.6 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an der ordentlichen Delegiertenversammlung ist für alle ordentlichen Mitglieder obligatorisch. Ordentliche Mitglieder, die an der ordentlichen Delegiertenversammlung nicht teilnehmen werden mit einer Geldbusse bestraft, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und in der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt gegeben wird.

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es sind mindestens folgende Aufgabenbereiche zu besetzen:

- Präsidium

- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat/Protokollführung
- Technische Kommissionen, die alle fünf Sparten des Eislaufsportes abdecken.

4.3.2 Ernennung und Konstituierung

Der Präsident des Vorstandes, sowie die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Delegiertenversammlung und endet an der nächsten, ordentlichen Delegiertenversammlung.

Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass mindestens der Präsident oder der Vizepräsident seinen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

4.3.3 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und vertritt in nach Aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört alles, was durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder den Revisoren zugewiesen ist.

Der Vorstand bestimmt den Delegierten beim ZKS (Zürcher Kantonalverband für Sport). Dieser braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

4.3.4 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Der Präsident ruft den Vorstand zu den Vorstandssitzungen ein, sooft es der Geschäftsgang erfordert. Eine Vorstandssitzung ist auch immer dann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen somit nicht. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularwege schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

4.4 Revisoren

4.4.1 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren, alternierend, in der Meinung, dass der dienstälteste Revisor zusammen mit dem zweitdienstältesten die Jahresrechnung revidiert und der dritte Revisor als Ersatzrevisor zur Verfügung stehen soll.

Revisoren, deren Amtsdauer abgelaufen ist, können sofort wieder als Revisoren gewählt werden.

Der Vorstand kann bereits im Vorfeld der Delegiertenversammlung nach geeigneten Kandidaten für das Revisorenamt suchen und der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

4.4.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht. Gleichzeitig haben sie der Delegiertenversammlung die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu empfehlen.

5 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

5.1 Statutenänderungen

Jede Statutenänderung kann nur durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen, die zugleich 2/3 der ordentlichen Mitglieder ausmachen, beschlossen werden.

5.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen, die zugleich 2/3 der ordentlichen Mitglieder ausmachen, beschlossen werden, wenn:

- der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- ein Auflösungsgrund nach ZGB vorliegt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schweizer Eisläufer-Verband, mit der Auflage, damit wieder einen Regionalverband zu gründen, der die Regionen Zürich und Schaffhausen abdeckt.

6 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 1959 und treten sofort in Kraft.